

Ketsch, den 14. April 2021

Informationen zur Umsetzung der Corona-Teststrategie an der Neurott-Gemeinschaftsschule

Liebe Eltern unserer Klassen 5 bis 10,

der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz an den Schulen hat für die Schülerinnen und Schüler größte Bedeutung. Der Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Er soll deshalb weiterhin gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt. Ziel der Landesregierung ist es, mit einer Teststrategie Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus über die Schulen möglichst zu verhindern.

Die Tests sollen in der Regel zweimal wöchentlich an der Schule durchgeführt werden.

In der Woche ab dem 19. April 2021 soll in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht eingeführt werden: Ein negatives Testergebnis ist dann

Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen.

An der Neurott-Gemeinschaftsschule werden die Testungen ab Montag, den 19.04.21 jeweils montags und mittwochs in der ersten Unterrichtsstunde Ihres Kinds durchgeführt, angeleitet durch die anwesende Lehrkraft.

Damit werden eine Unterbrechung der Infektionsketten sowie ein sicherer Schulbetrieb für die Schülerinnen und Schüler, das Personal sowie auch für Sie als Familien möglich. Aus diesen Gründen ist eine hohe Beteiligung an den Testangeboten wichtig und wir bitten Sie herzlich darum, mit Ihrer Einwilligung zur Selbsttestung die Teststrategie an der Schule zu unterstützen.

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte "Nasaltests" zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich aus dem vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kinder selbstständig durchzuführen.

Ausführlichere Auskünfte erhalten Sie in der beigefügten Information des Kultusministeriums.

Um mittels eines Schnelltests feststellen zu können, ob Ihr Kind am Präsenzunterricht in der Neurottschule teilnehmen kann, benötigen wir die ausgefüllte und unterschriebene

Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten_Anlage 02b

Sie finden das Dokument zum Download auf der Schulhomepage

Wir benötigen das komplette Dokument. Bitte drucken Sie alle 6 Seiten aus

⇒ Wenn Sie keinen Drucker zu Hause haben, können Sie sich eine Kopie der Erklärung aus der bereitgestellten Kiste am Eingang zur Neurottschule (Gartenstr.31) nehmen.

Die Einwilligungserklärungen (Anlage 2b) finden Sie in den Sprachen Englisch, Türkisch, Arabisch und Französisch unter folgendem Link:

https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021

Hinweise zum Ausfüllen der Seiten 5 und 6:

□ ·ab·der·Geltung·der·geänderten·Corona-Verordnung·des·Landes·Baden-Württemberg·maximal·zweimalig pro·Woche·an·kostenlosen·Selbsttests zur·Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in der·Schule teilnimmt/teilnehme, '-

Hier müssen Sie ankreuzen, dass Ihr Kind am Selbsttest in der Schule teilnehmen darf, wenn die indirekte Testpflicht für den Präsenzunterricht vorgeschrieben ist.

Indirekt bedeutet: Wer sich bei einer 7 Tage-Inzidenz höher als 100 nicht testen lassen will, kann nicht am Präsenz-, sondern nur am Fernunterricht teilnehmen.

Das heißt: Wenn Sie hier kein Kreuz setzen, müssen wir bei den aktuellen Zahlen im Rhein-Neckar-Kreis Ihr Kind nach Hause schicken. Es darf die Schule nicht betreten!

□ und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahmeam-Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist. ¶

Hier können Sie ankreuzen, dass Ihr Kind auch am Selbsttest teilnehmen darf, falls die 7-Tage-Inzidenz im Rhein-Neckar-Kreis wieder unter 100 fallen sollte. Dann ist das Testen freiwillig. Im Sinne der Sicherheit unserer Schulgemeinschaft möchte ich Sie dringend bitten, auch hier das Kreuz zu setzen, zumal alle bald feststellen werden, dass der Selbsttest problemlos durchzuführen ist und mit ihm die Gesundheit aller geschützt werden kann.

Hier unbedingt ankreuzen und ausfüllen, wo wir Sie erreichen können, falls Ihr Kind positiv getestet wurde. In diesem Fall muss Ihr Kind nach Hause gehen und sich in Quarantäne begeben, bis ein negativer PCR-Test vorliegt. Ab hier übernimmt dann das Gesundheitsamt den Fall.

 $\Box \cdot \text{Im} \cdot \text{Falle-eines-positiven-} Testergebnisses \cdot \text{darf-mein-Kind-den-Heimweg-selbständig-antreten.} \P$

Hier bitte ankreuzen, wenn Ihr Kind nach einem positiven Schnelltest allein nach Hause gehen soll. Es muss sich dann auf dem schnellsten Wege nach Hause begeben.

Wenn Sie hier kein Kreuz machen, wartet Ihr Kind in einem separaten Raum, bis es von Ihnen abgeholt wird. Bitte melden Sie sich bei der Abholung im Sekretariat.

Wir benötigen die komplett ausgedruckt, ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung zu Unterrichtsbeginn am 1. Schultag Ihres Kinds (19.4.21 oder 26.4.21).

Die wöchentlichen Schnelltests werden **montags und mittwochs** in der ersten Unterrichtsstunde Ihres Kinds durchgeführt.

- ⇒ Bitte <u>vermeiden Sie die Vereinbarung von Arztterminen</u> in dieser Zeit!
- ⇒ Bitte sorgen Sie dafür, dass <u>Ihr Kind rechtzeitig zu Unterrichtsbeginn</u> in der Schule ist. Schüler*innen, die nach Durchführung des Schnelltests in den Unterricht kommen, müssen wir wieder heimschicken!

Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen für Ihre Unterstützung. Damit leisten Sie einen wesentlichen Beitrag dazu Virusketten zu unterbrechen und einen möglichst sicheren Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler in der Neurott-Gemeinschaftsschule zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Rumold, Schulleiter

Bitte nehmen Sie folgende Informationen des Lands Baden-Württemberg zur Corona-Selbsttestung zur Kenntnis.



MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Information zur Umsetzung der Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg für Personensorgeberechtigte minderjähriger Schüler*innen

Das Land Baden-Württemberg ermöglicht **ab dem 12. April 2021** im Rahmen seiner Teststrategie zur Eindämmung der Pandemie zwei anlasslose Schnelltests wöchentlich nicht nur für Beschäftigte an Schulen, sondern auch für Schülerinnen und Schüler. Um ein möglichst niederschwelliges Angebot zu machen, sollen die Tests in der Regel in der Schule durchgeführt werden.

Einbezogen in die Testungen sind grundsätzlich sowohl die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen - von der Grundschule bis hin zu allen beruflichen Bildungsgängen – als auch das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. Einbezogen sind darüber hinaus Kinder in der Notbetreuung (Klasse 1 bis einschließlich 7) sowie das dort tätige Personal.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also **ab dem 19. April 2021**, soll **in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen** eine **indirekte Testpflicht** eingeführt werden: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Dies gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch für das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann nur erfolgen, sofern Sie als Personensorgeberechtigte hierzu eine entsprechende Erklärung abgeben, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern aufgrund deren eigener Erklärung.

Das Kultusministerium stellt auf der Homepage unter www.km-bw.de/corona einen Vordruck für die Erklärung zur Verfügung. Die Schule bzw. der Schulkindergarten unterstützt die Personensorgeberechtigten, die selbst keine Möglichkeit haben, den Vordruck auszudrucken. Die Schülerinnen und Schüler, die an der Testung teilnehmen, bringen die ausgefüllte Erklärung zu Schulbeginn mit.

Zur Testdurchführung darf das Schulgelände betreten werden. Insoweit gilt eine Ausnahme vom Betretungsverbot. Für besondere Personengruppen (beispielsweise aufgrund relevanter Vorerkrankungen) sollen bei der konkreten Ausgestaltung der indirekten Testpflicht Ausnahmen ermöglicht werden.

Die indirekte Testpflicht soll nur in Landkreisen gelten, in denen die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten ist.

An Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungsund Beratungszentren, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K sowie an Schulkindergärten entscheidet die Schule, ob die Testungen als Eigenanwendung durch die Personensorgeberechtigten durchgeführt werden oder die Testdurchführung in der Schule erfolgt. Bei einer Durchführung in der Schule kann zusätzliches unterstützendes Personal die Tests anleiten und die Durchführung begleiten.

Wie erfolgt die Probeentnahme mit einem Antigen-Schnelltest?

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte "Nasaltests" zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch.

Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kinder selbstständig durchzuführen. Der Abstrich wird von entsprechend geschultem Aufsichtspersonal unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeleitet und begleitet.

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, informiert die Aufsichtsperson umgehend die Schulleitung.

Die Schülerin oder der Schüler erhält einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske und wird in einen anderen, gut belüfteten Raum begleitet. Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen. Bis zum Eintreffen der Personensorgeberechtigten wird die Schülerin bzw. der Schüler behutsam betreut und ist nicht auf sich alleine gestellt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen den Heimweg antreten. Wird die betroffene Person im Rahmen der in der Schule stattfindenden Testungen positiv getestet, so muss sich diese nach den Vorgaben der Corona-Verordnung Absonderung auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben. Auch deren Haushaltskontakte müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes werden vom Gesundheitsamt eingestuft, das umgehend von der Schulleitung über das positive Testergebnis informiert wird. Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigentest muss so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden. Für den PCR-Test wenden Sie als Personensorgeberechtigte oder selbst betroffene Person sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes/der Kontaktperson positiv ausfällt.

Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Ortspolizeibehörde veranlasst.

Welche personenbezogenen Daten werden erfasst und gespeichert?

Die Schule dokumentiert, von welcher Schülerin bzw. welchem Schüler eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Die Anzahl der Testungen pro Klasse und Testtag werden statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

Wie ist das Vorgehen, wenn Ihr Kind sich in der Schule nicht dem Test unterzieht? Sofern eine indirekte Testpflicht in einem Landkreis mit hoher Inzidenz (s.o.) gegeben ist, ist eine Teilnahme am Unterrichtsbetrieb dann nicht mehr möglich. Die Personensorgeberechtigten werden informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen.